

INHALT

Seite	INHALT	Seite	Seite
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises	Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2017, Stadt Achim	4	Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am 18.01.2017, Gemeinde Oyten
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.01.2017, Landkreis Verden	3	4	4
Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 17.01.2017, Landkreis Verden	3	4	4
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden	Sitzung des Finanz-, Personal- und Wirtschaftsförderungsausschusses am 19.01.2017, Flecken Langwedel	4	Bebauungsplan Nr. 107 „Rosengarten“, Gemeinde Oyten
Sitzung des Schulausschusses am 23.01.2017, Stadt Achim	3	4	5
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Herbergstraße“, Stadt Achim	Sitzung des Feuerschutzausschusses am 18.01.2017, Flecken Ottersberg	4	Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften
	4	4	Verbandsversammlung - konstituierende Sitzung am 26.01.2017, Trinkwasserverband Verden
	4	4	5

Bekanntmachung

Am Montag, 16.01.2017, tagt um 17:00 Uhr der Jugendhilfeausschuss. Sitzungsort: Kreishaus, Kreisausschuss-Saal, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

Tagesordnung / Öffentlicher Teil: 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; 2. Feststellung der Tagesordnung; 3. Mitteilungen des Landrates; 3.1 Fachstelle für die Kinder- und Jugendarbeit; Kreisjugendpfleger; 3.2 Bundesprogramm „Kita-Einstieg“; 4. Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017; 4.1 Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017; Fachbudget 1351 „Jugend und Familie“ (Seiten 377 - 418)

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Zu Beginn der Sitzung und nach Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils 15 Minuten statt.

Verden (Aller), 6. Januar 2017

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bekanntmachung

Am Dienstag, 17.01.2017, tagt um 17:00 Uhr der Sozial- und Gesundheitsausschuss. Sitzungsort: Kreishaus, Kreisausschuss-Saal, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

Tagesordnung / Öffentlicher Teil: 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; 2. Feststellung der Tagesordnung; 3. Mitteilungen des Landrates; 3.1 Überblick über die erhobenen Rechtsbehelfe und Rechtsmittel im Bereich des SGB II; Berichtszeitraum von 2011 bis 30.11.2016; 4. Zuwendungen zur Förderung der Beratungsstellen „Frauenberatung Verden e. V.“ im Landkreis Verden für die Jahre 2017 - 2019; 5. Zuwendungen an „Frauen helfen Frauen e. V.“ zur Förderung des Frauenhauses Verden und der Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) bei häuslicher Gewalt Verden/Osterholz für die Jahre 2017 - 2019; 6. Übernahme von Kosten für Verhütungsmittel für Frauen in psychosozialen Notlagen als freiwillige soziale Leistung des Landkreises Verden; 7. Kreiseigene Pflegeeinrichtungen Haus am Hesterberg und Haus in der Bürgerei; Kapitalzuschuss für Investitionen; 8. Kreiseigene Pflegeeinrichtungen Haus am Hesterberg und Haus in der Bürgerei; Kapitalzuschuss zur Liquiditätssicherung; 9. Wirtschaftsplan 2017 für die kreiseigenen Pflegeeinrichtungen; Beratung des Wirtschaftsplanes, des Investitionsprogrammes und der Finanzpläne 2016 bis 2020; 10. Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017.

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Zu Beginn der Sitzung und nach Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils 15 Minuten statt.

Verden (Aller), 9. Januar 2017

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Einladung

zur 2. Sitzung des Schulausschusses **am Montag, 23.01.2017, 17:00 Uhr** der Grundschule Uesen

Tagesordnung / Öffentlicher Teil: 1. Eröffnung der Sitzung; 2. Einwohnerfragestunde; 3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung; 4. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls über die Sitzung vom 12.12.2016; 5. Bericht aus der Planungsgruppe IGS Achim; 6. Grundschule Uesen; hier: Machbarkeitsstudie für die Erweiterung des Istbestandes zur Vierzügigkeit und Ausbau zur Ganztagschule (93/10); 6.1 Grundschule Uesen; hier: Ausstattung des Erweiterungsbaus (93-1/10); 7. Einwohnerfragestunde Die Einladung erfolgt im Einvernehmen mit der Ausschussvorsitzenden.

Achim, 11.01.2017

Mit freundlichen Grüßen
gez. Rainer Ditzfeld
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Achim hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Herbergstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 7, Gemarkung Achim, an der Oberstraße, der Herbergstraße und der Achimer Brückenstraße und umfasst die Flurstücke 664/4, 664/12, 664/13, 670/2, 672/4, 674/2, 675/1 und 676/1 und ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die wesentlichen Ziele der Planung sind: Erhaltung der Attraktivität der Innenstadt, Stärkung des Versorgungskerns der Stadt Achim, rechtliche Absicherung der Ergebnisse des strategischen Flächenmanagements für die Achimer Innenstadt 2014, Optimierung der Entwicklungsmöglichkeiten für die innenstädtische Wohnentwicklung sowie Vermeidung von negativen Strukturveränderungen des Gebietes durch Ausschluss von Vergnügungstätten im Planungsbereich.

Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Achim am 15.12.2016 aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 NkomVG für den Änderungsbereich die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen.

Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Herbergstraße“, 4. Änderung, im Stadtgebiet Achim / Ortsteil Achim
Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des BauGB in Verbindung mit den §§ 10 und 58 NkomVG hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 15.12.2016 für den Bereich folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Bauleitplanung im künftigen Bebauungsplan Nr. 40 „Herbergstraße“, 4. Änderung, wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 7, Gemarkung Achim, an der Oberstraße, der Herbergstraße und der Achimer Brückenstraße und umfasst die Flurstücke 664/4, 664/12, 664/13, 670/2, 672/4, 674/2, 675/1 und 676/1 sowie die an das Plangebiet angrenzenden Verkehrsflächen. Die Abgrenzung ist identisch mit dem künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Herbergstraße“, 4. Änderung, der Stadt Achim. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Übersichtsplan (Anlage), welcher Bestandteil der Satzung ist, hervor.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeüb-

Wenn Sie die Dienste der Kreisverwaltung in Anspruch nehmen wollen, vereinbaren Sie möglichst telefonisch einen Termin.

Im Übrigen gelten die folgenden Besuchszeiten:

dienstags, donnerstags und freitags
und donnerstags

8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr

Kfz-Zulassungsbehörde:

montags und dienstags 7.30 – 15.00 Uhr
mittwochs und freitags 7.30 – 12.00 Uhr
und donnerstags 7.30 – 18.00 Uhr

Führerscheinstelle:

montags und freitags 8.00 – 12.00 Uhr
und dienstags 14.00 – 16.00 Uhr
und donnerstags 14.00 – 18.00 Uhr

ten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

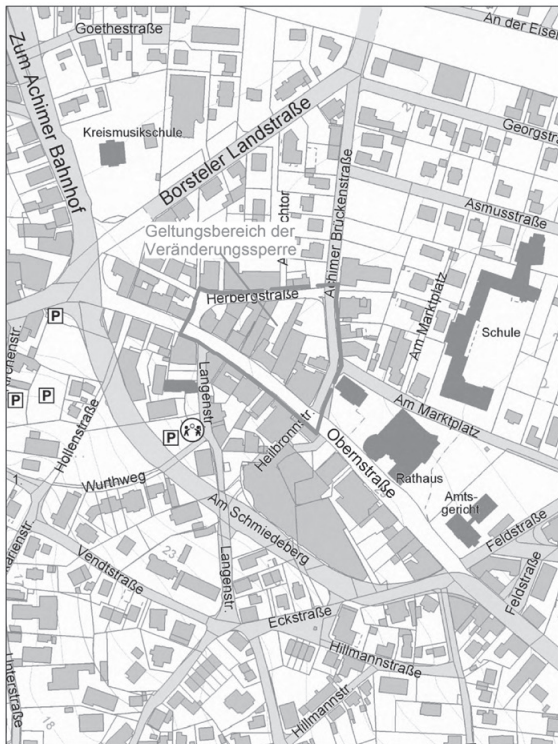
Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten; diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, um bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängert werden.

Achim, den 06.01.2017

gez. Ditzfeld
L. S.

Der Bürgermeister

Stadt Achim



Anlage: Geltungsbereich Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 40 "Herbergstraße", 4. Änderung
Ortsteil: Achim
Strasse: Achim
Maßstab: 1:2500
Bearbeiter: Stadt Achim
Bemerkung: © 2016 LGLN Regionaldirektion Verden
Datum: 02.11.2016

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmung hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Achim beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Im Übrigen wird die Veränderungssperre zu den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags zusätzlich von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Fachbereich 3 - Wirtschaft und Stadtentwicklung, Rathaus Achim, Obernstraße 38, Zimmer 326, 28832 Achim, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Achim, den 06.01.2017

gez. Ditzfeld
L. S.

Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2017

Auf der Grundlage von § 116 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung, setzt die Stadt Achim durch diese öffentliche Bekanntmachung die nachstehenden Steuern für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe fest:

Grundsteuer A und B

Die für das Vorjahr erteilten Abgabenbescheide umfassen die jeweiligen Grundsteuern. Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 fällig.

Für Abgabepflichtige, die bisher ihre Grundsteuer durch eine einmalige, vollständige Zahlung zum 01.07. entrichtet haben, wird die Steuer 2017 in einem Betrag zum 01.07.2017 fällig. Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer durch § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom

07.08.1973 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 965) in der zur Zeit geltenden Fassung zugelassen.

Hundesteuer

Die für das Vorjahr erteilten Abgabenbescheide umfassen die jeweilige Hundesteuer. Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2017 fällig.

Für Abgabepflichtige, die bisher ihre Hundesteuer durch eine einmalige, vollständige Zahlung zum 01.07. entrichtet haben, wird die Steuer 2017 in einem Betrag zum 01.07.2017 fällig. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- bzw. Abgabenfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367 beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 A, 21682 Stade) einzulegen.

Sollten sich die Grundlagen für die Steuerfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

STADT ACHIM

Der Bürgermeister

Widerspruchsrechte

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Daten aus dem Melderegister übermitteln:

1. an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört. (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. an Presse und Rundfunk sowie Mandatsträger: Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
3. an den Landkreis für Ehrungen aus Anlass von Altersjubiläen sowie Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Nds. AG BMG)
4. an das Bundesverwaltungsamt aus Anlass von 65-, 70-, 75- und 80-jährigen Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen und aus Anlass der Vollendung des 100. Lebensjahres, des 105. Lebensjahres und eines jeden weiteren Lebensjahres (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Nds. AG BMG)
5. Übermittlung an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
6. an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Einwohner, die mit der vorgenannten Datenübermittlung nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, schriftlich, im Internet unter www.achim.de oder mündlich Widerspruch bei der Stadt Achim einzulegen.

28832 Achim, 05.01.2017

STADT ACHIM

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Sitzung des Finanz-, Personal- und Wirtschaftsförderungsausschusses des Flecken Langwedel am Donnerstag, dem 19. Januar 2017, 18.00 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses in Langwedel

Tagesordnung: 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 29.11.2016; 3. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans; 4. Unterrichtung und Anfragen.
Langwedel, 06. Januar 2017,

FLECKEN LANGWEDEL

Der Bürgermeister
gez. Brandt.

Öffentliche Bekanntmachung

zur 1. Sitzung des Feuerstutzausschusses am 18.01.2017 um 20:00 Uhr Aufenthaltsraum des Feuerwehrhauses Ottersberg, Grüne Str. 24 in 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt.

Tagesordnung / Öffentliche Sitzung: 1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; - Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; - Einbringen von Anträgen; 2. 17/0058 Erwerb beweglichen Vermögens für die Ortsfeuerwehren im Haushaltsjahr 2017 3. 17/0059 Zusatzausstattung für das TLF der Ortsfeuerwehr Posthausen (Antrag vom 26.10.2016) 4. 17/0060 Anpassung des Beschaffungskonzepts für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Flecken Ottersberg; 5. 17/0061 Feuerwehrgebührensatzung und Erstellung eines Gebührentarifs; hier: Sachstandsbericht; 6. 17/0062 Zukunft des Feuerwehrgerätehauses der Ortsfeuerwehr Ottersberg / Antrag der FGBO-Fraktion vom 17.03.2016 auf Bildung einer Arbeitsgruppe / Antrag der SPD-Fraktion vom 30.05.2016 zum Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses 7. Mitteilung der

Verwaltung 8. Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine 9. Schließung der Sitzung

Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2017

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794) und § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) können Steuern bzw. öffentliche Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Diese Regelung gilt für Steuern bzw. Abgaben, bei denen die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag sich für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben.

Für folgende Steuern und Abgaben werden hiermit die für das Jahr 2017 zu entrichtenden Beträge entsprechend dem Betrag für das gesamte Vorjahr festgesetzt:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Vergnügungssteuer
- Friedhofsgebühr
- Hundesteuer

Werden die Hebesätze der Grundsteuer, die Tarife der Hundesteuer oder der Friedhofsgebühren geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- bzw. Abgabenfestsetzung treten für die Steuer- bzw. Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Steuer- bzw. Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade; Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Ottersberg, 13. Januar 2017

FLECKEN OTTERSBERG

Der Bürgermeister

Am Mittwoch, 18.01.2017, findet um 19:30 Uhr im Sitzungsraum, Hauptstr. 55, Oyten, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen statt.

Tagesordnung: Regularien; 6. Überörtliche Finanzstatusprüfung der Haushaltsjahre 2011-2014 durch den Landesrechnungshof; 7. Satzungsänderung des Trinkwasserverbandes Verden 8. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Oyten 9. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Regularien

Nach der Regelung der Geschäftsordnung findet jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Sitzung eine Einwohnerfragestunde von je 15 Minuten statt.

Oyten, den 06.01.2017

GEMEINDE OYTEN

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oyten über die Aufstellung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Behauungsplan Nr. 11 „Borsteler Straße“, 2. Änderung; hier: Öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats

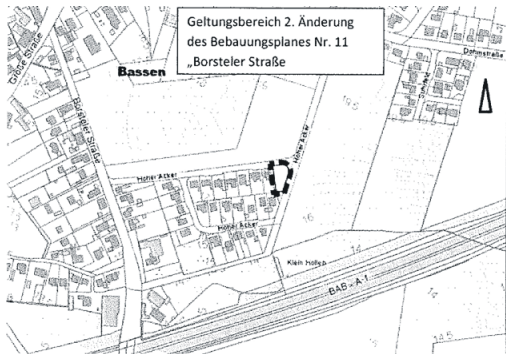
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 06.06.2016 die Aufstellung und in seiner Sitzung am 19.12.2016 die öffentliche Auslegung der 2. Änderung! des Bebauungsplanes Nr. 11 „Borsteler Straße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Borsteler Straße“ einschließlich Begründung wird ausgelegt. Das Verfahren wird gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht ist daher nicht erforderlich.

Die Planentwürfe stehen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Oyten unter www.oyten.de (Rubrik: Aktuelle Meldungen) bereit. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom **23.01.2017 bis 23.02.2017**.

Während dieser Zeit hat jedermann Gelegenheit die nachstehenden Auslegungsunterlagen **im Fachbereich Bauen & Planung der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten, 1. Etage, Zimmer 19**, innerhalb der Dienststunden einzusehen. Anregungen können im Laufe der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten vorgebracht werden. Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Es werden die Flurstücke und Flurstücksbereiche betroffen,

die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden. Dieser ist in der Planzeichnung genau dargestellt und aus der untenstehenden Übersicht zu entnehmen.



Oyten, den 10.01.2017

Der Bürgermeister
Manfred Cordes

Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oyten über die Aufstellung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung. Bebauungsplan Nr. 107 „Rosengarten“; hier: Öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats

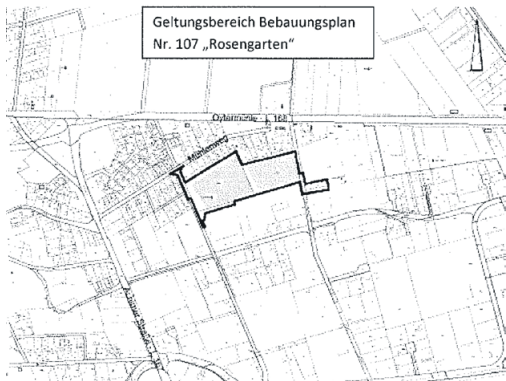
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 17.10.2016 die Aufstellung und in seiner Sitzung am 19.12.2016 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Rosengarten“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 107 „Rosengarten“ einschließlich Begründung wird ausgelegt. Das Verfahren wird gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht ist daher nicht erforderlich.

Die Planentwürfe stehen zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Gemeinde Oyten unter www.oyten.de (Rubrik: Aktuelle Meldungen) bereit. Die Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 23.01.2017 bis 23.02.2017**.

Während dieser Zeit hat jedermann Gelegenheit die nachstehenden Auslegungsunterlagen **im Fachbereich Bauen & Planung der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten**, 1. Etage, Zimmer 19, innerhalb der Dienststunden einzusehen. Anregungen können im Laufe der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oyten, Hauptstraße 55, 28876 Oyten vorgebracht werden. Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es werden die Flurstücke und Flurstücksbereiche betroffen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden. Dieser ist in der Planzeichnung genau dargestellt und aus der untenstehenden Übersicht zu entnehmen.



Oyten, den 10.01.2017

Der Bürgermeister
Manfred Cordes

23. Verbandsversammlung - konstituierende Sitzung- des Trinkwasserverbandes Verden am Donnerstag, dem 26. Januar 2017 um 16:00 Uhr im Gasthaus Klenke, Herrenkamp 2, 27299 Langwedel
Tagesordnung: 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 1.1. Begrüßung und Eröffnung der 23. Verbandsversammlung; 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung; 1.3. Feststellung der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgemeinden; 1.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit; 1.5. Feststellung der Tagesordnung; 2. Verpflichtung der Vertreterinnen und Vertreter in der

Verbandsversammlung; 3. Genehmigung der Niederschrift über die 22. Verbandsversammlung vom 23. November 2016; 4. Feststellung des ältesten Anwesenden und zur Übernahme des Vorsitzes zur Wahlhandlung bereiten Vertreters der Verbandsversammlung; 5. Wahl und Verpflichtung des Verbandsvorstehers; 6. Wahl und Verpflichtung des stellvertretenden Verbandsvorstehers; 7. Wahl und Verpflichtung der weiteren Vorstandsmitglieder; 8. Wahl und Verpflichtung der stellvertretenden Vorstandsmitglieder; 9. Wahl und Verpflichtung der Schaufbeauftragten; 10. Bericht über wichtige Angelegenheiten; 11. Anfragen von Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsgemeinden

gez. Meinken
Verbandsvorsteher